





Autorin

Dr. Carina Sieler

ist Mitglied der Geschäftsleitung der Gerling Risiko Consulting GmbH mit Sitz in Köln und dort für den Geschäftsbereich Corporate Governance/ Enterprise Risk Management verantwortlich.

Sprachrohr für Risikomanager

Anforderungen an das Risiko-Reporting von Kapitalmarktunternehmen im Umbruch – Auswirkungen von BilReG und BilKoG

Seit Inkrafttreten des KonTraG im Mai 1998 sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihren (Konzern-)Lagebericht um eine Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung zu erweitern (vgl. §§ 289 (1), 315 (1) HGB). Die Stichhaltigkeit der Darstellung ist zudem vom Abschlussprüfer zu testieren (vgl. § 317 (2) HGB).

Da der Lagebericht selbst – zusammen mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – notwendiger Bestandteil des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften ist (vgl. § 264 (1) HGB), wird damit auch der Risiko-Bericht implizit zu einem wichtigen Bestandteil des externen Financial Reporting. In dieser Eigenschaft gewinnt das Risiko-Reporting immer größere Bedeutung. Analysten, institutionelle Investoren und Rating-Agenturen fordern höhere Risiko-Transparenz und honorieren verlässliche Risiko-Informationen zunehmend durch entsprechend geringere Risiko-Zuschläge auf ihren Kapitalverzinsungsanspruch.

Wo aber steht das externe Risiko-Reporting heute? Welche Auswirkungen wird die weitere Verschärfung der Informations- bzw. Transparenzanforderungen durch die aktuellen Gesetzesvorhaben (BilReG, BilKoG) haben? Wie können die Unternehmen angemessen reagieren?

Rückblick: Anforderungen an Risiko-Reporting sukzessive gestiegen

Mit dem Ziel, die aus dem KonTraG erwachsene gesetzliche Verpflichtung zur Konzern-Risiko-Berichterstattung inhaltlich und formal auszu-



Autor

Rolf Rauchhaus

ist Senior Consultant der Gerling Risiko Consulting GmbH und spezialisiert auf Enterprise Risk Management, Internal Control (z. B. SOA) und Credit Management.

füllen, wurde im Mai 2001 der deutsche Rechnungslegungsstandard DRS 5 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Regeln wurden vom DRS allerdings bewusst abstrakt formuliert – den Unternehmen sollten ausreichend Freiräume für eine unternehmensindividuelle Ausgestaltung bleiben [vgl. DRS, S. 13]. Auf der Grundlage des DRS 5 hat sich deshalb allenfalls ein „Minimalkonsens“ der externen Risiko-Berichterstattung entwickelt. Flankiert wurde diese Entwicklung durch verschiedene Best-Practice-Standards zur Corporate Governance, welche die Verpflichtung zum internen Risiko-Reporting als wichtigen Beitrag zur Corporate Governance unterstreichen.

Rechtliche Anforderungen an die Risiko-Berichterstattung finden sich außerdem in den US-Rechnungslegungsvorschriften, nach denen auch deutsche Unternehmen, die an der NYSE gelistet sind, ihre Konzernbilanz zu erstellen haben. Zwar kennen die US-GAAP kein dem Lagebericht vergleichbares Publizitätsinstrument, dennoch besteht für den bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) einzureichenden Jahresabschluss seit 2000 die Verpflichtung, auch über Risiken zu berichten: ausländische Emittenten haben nach Form 20-F unternehmensindividuelle bzw. branchenbezogene Risiken unter dem Gliederungspunkt „Risk factors“ zusammenzufassen und die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen darzustellen [vgl. z. B. KPMG 2003]. Damit ist die Risiko-Berichterstattung auch Teil des US-Jahresabschlusses, für dessen Vollständigkeit und Richtigkeit CEO und CFO seit Inkrafttreten des Sarbanes-Oxley-Acts (v. a. Sec 302 i. V. m. 906) persönlich verantwortlich zeichnen. Pflichtverstöße werden bekanntlich drakonisch sanktioniert.

Status Quo: Aktuelle Praxis des Risiko-Reportings

Die empirischen Befunde zum heutigen Stand des Risiko-Reportings sind ernüchternd [vgl. im einzelnen Kajüter/Winkler 2003, Kajüter/Winkler 2004, Lück 2004]: Risiko-Berichte der großen deutschen Kapitalmarktunternehmen erfüllen zwar überwiegend die formellen Anforderungen an eine Risiko-Berichterstattung im Lagebericht; materiell aber lassen sie noch viele Wünsche offen. Vielfach ist die geforderte Schilderung der Risiko-Lage sehr allgemein gehalten. Mögliche Risiko-Auswirkungen werden kaum näher beschrieben, geschweige denn quantifiziert. Die gemäß DRS 5.28 geforderte Darstellung des Risikomanagements hinsichtlich Strategie, Pro-

zesse und Organisation lässt ebenfalls die gewünschte Konkretheit vermissen. So werden den unternehmensexternen Adressaten des Lageberichts keine entscheidungsrelevanten und verlässlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Jedoch hat diese Risiko-Berichterstattungspraxis in keinem DAX-100-Unternehmen zu einem kritischen Hinweis des Wirtschaftsprüfers im Testat oder gar zu einer Einschränkung des Testats selbst geführt [vgl. Kajüter/Winkler 2004, S. 259].

Die Gründe für diese Defizite sind vielfältig. Einmal wird die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen als Motiv ins Feld geführt, und das nicht ganz unberechtigt. Die allzu dezidierte Offenlegung von Risiken kann im Einzelfall zu ernsthaften Schäden des Unternehmens führen. So kann es im Falle berichteter Liquiditätsprobleme unter Umständen schnell zu einer Self Fulfilling Prophecy kommen. Oder es droht eine mögliche Sanktionierung des Unternehmens als unmittelbare Folge etwa kartell- oder umweltrechtlicher Verstöße. Deshalb gilt meist die Devise, „so wenig wie möglich, so viel wie gerade nötig“.

Gravierender aber scheint, dass auch das interne Reporting vieler Unternehmen Risiken noch nicht ausreichend zuverlässig und systematisch abzubilden vermag. Abgesehen von einigen bestimmten Marktrisiken (v.a. Kreditrisiken, Währungsrisiken, Rohstoffpreisrisiken, Zinsrisiken), wo bereits seit vielen Jahren Risiko-Betrachtungen durchgeführt werden und sich auch die Anwendung mathematisch-statistischer Modelle bewährt hat, ist eine entsprechende Methodik für operationale und strategische Risiken meist erst im Aufbau begriffen.

Dabei sind vor allem die methodischen Unzulänglichkeiten in der noch jungen Risikomanagement-Disziplin hervorzuheben: das Fehlen anerkannter Regeln zu berichtspflichtigen Risiken, fragwürdige Bewertungsmethoden, Unklarheiten über zweckmäßige Prognosezeiträume, fehlende Verzahnung mit den etablierten Planungs- und Steuerungsinstrumenten etc. Es haben sich eben noch keine allgemein anerkannten „Grundsätze ordnungsgemäßer Risiko-Berichterstattung“ herausgebildet. Daran werden auch die zunehmenden Bestrebungen nach einer Normierung von Risikomanagement-Systemen kaum etwas ändern, da diese – in der Tradition der Qualitätsmanagement-Systeme stehend [vgl. repräsentativ für den deutschsprachigen Raum die Bemühungen des Österreichischen Normungsinstitut bzw. der Swiss Association for Quality] – stärker grundlegende organisatorische

Fragestellungen der Risikomanagement-Konzeption adressieren, aber keinen nennenswerten Beitrag zur Etablierung valider und zuverlässiger Risiko-Bewertungsmethoden leisten.

Im Ergebnis stützt sich das interne Risiko-Reporting noch sehr stark auf subjektive Risikobewertungen – zu wenig für eine Risikokommunikation nach Außen, meinen viele Unternehmen. Hinzu kommen oftmals hausgemachte organisatorische Probleme. Insbesondere bei komplexen Konzernstrukturen fehlt es an einer methodischen Durchgängigkeit der eingesetzten Risiko-Reportinginstrumente. Oft sind außerdem – je nach Risiko-Bereich oder Berichtszweck – verschiedene organisatorische Einheiten mit dem Risiko-Reporting befasst. Strategische Risiken sind in der Regel die Domäne der Unternehmensentwicklung oder eines Strategie-Stabs. Rechtliche Risiken adressiert die Rechtsabteilung. Operationale Risiken werden federführend vom Produktionsbereich oder gar dem Versicherungsexperten betreut und die Finanzrisiken liegen in der Hand des Treasurers. Da überrascht es auch nicht mehr, dass es bei US-gelisteten Unternehmen vorkommt, dass die Risiko-Berichterstattung im HGB-Lagebericht und die Darstellung der Risk Factors im Form 20-F Bericht, der an die SEC geht, von unterschiedlichen Organisationseinheiten verantwortet werden und mitunter auch zu recht unterschiedlichen Ergebnissen führen. Man hat halt nicht dieselben Informationsquellen genutzt.

Neue rechtliche Anforderungen

Mit dem vom Bundeskabinett im April verabschiedeten **Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)** wird das deutsche Bilanzrecht grundlegend weiterentwickelt. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei die Anpassung an EU-Vorgaben (IAS-Verordnung, Modernisierungsrichtlinie, Schwellenwertrichtlinie und teilweise Fair-Value-Richtlinie). Bis auf wenige Ausnahmen sollen die neuen Regelungen bereits für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2005 gelten.

Hier interessiert vor allem die Ausweitung der Regelungen, die den (Konzern-)Lagebericht betreffen. Diese gelten für alle Kapitalgesellschaften, also unabhängig von einer etwaigen Kapitalmarktorientierung der Unternehmen (vgl. §§ 289 bzw. 315 HGB-E).

Im (Konzern-)Lagebericht sind nun „die wesentlichen Ziele und Strategien ... zu beschreiben sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu

beurteilen und zu erläutern“ unter Nennung der jeweils zugrunde liegenden Prämissen (vgl. §§ 289 (1) S. 4 bzw. 315 (1) S. 5 HGB-E). Damit sollten zukünftig die Unternehmensziele auch in eine konkrete Risiko-Politik münden, die als grundlegende Richtschnur für das Risikomanagement dient. „Chancen“ werden damit fester Bestandteil der (Konzern-)Lageberichterstattung und damit des Financial Reporting.

Überdies sind die „Risikomanagementziele und -methoden“ im (Konzern-)Lagebericht zu erläutern (vgl. §§ 289 (2) Nr. 2 bzw. 315 (2) HGB-E). Risiken aus Preisänderungen, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungstromschwankungen sind unter Bezugnahme auf die Verwendung von Finanzinstrumenten zu konkretisieren. Im Falle der großen Kapitalgesellschaften ist die Lageberichterstattung schließlich um so genannte „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ zu erweitern. Damit sind insbesondere Informationen zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen gemeint (vgl. § 289 (3) HGB-E). Entsprechend wird die Prüfungsnorm für den Lagebericht um den Chancenaspekt erweitert (vgl. § 317 (2) HGB-E). Schließlich muss der Abschlussprüfer auf das Ergebnis der Prüfung im Bestätigungsvermerk eingehen (vgl. § 322 Abs. 6 HGB-E).

Mit den dargestellten Neuregelungen geht der deutsche Gesetzgeber über die in der EU-Modernisierungsrichtlinie fest geschriebene Risiko-Berichterstattungspflicht deutlich hinaus. Durch die Verbindung von Risiko- und Chancenbetrachtung einerseits und die geforderte Offenlegung der Methodik andererseits sollen Entscheidungsorientierung und Verlässlichkeit der Risiko-Informationen für den Anleger verbessert werden. In der Berichterstattung sollte nun auch deutlicher werden, ob mit einem Risiko auch entsprechende Chancen verbunden sind et vice versa bzw. eine „reine“ Verlustgefahr droht. Mit Spannung wird zu erwarten sein, wie der nun vermutlich zu überarbeitende DRS 5 die Verpflichtung zur Offenlegung der Risikomanagementziele und -methoden inhaltlich bzw. formal konkretisieren wird. Erhebliche Impulse wird sicherlich eine Verpflichtung zur Offenlegung des gewählten Risiko-Bewertungsansatzes (z. B. negative EBITDA-Planabweichung über 5-jährigen Prognosezeitraum) und einer auf dieser Basis erfolgenden weitgehenden Quantifizierung möglicher Risiko- und Chancenwirkungen geben. Viele Unternehmen werden dazu zunächst ihre bestehende Risiko-Reporting-Methodik deutlich verfeinern müssen. Drängt dann auch noch der Abschlussprüfer auf eine konsequente



Anwendung der neuen bilanzrechtlichen Vorgaben, wird damit auch ein positiver Schub für das Risikomanagement insgesamt zu erwarten sein.

Nach dem Entwurf des **Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)** soll in Deutschland ein zweistufiges Enforcement-System zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen etabliert werden. Damit soll bei Kapitalmarktunternehmen die Durchsetzung der geltenden Rechnungslegungsvorschriften nachhaltig verbessert werden [vgl. Gesetzesentwurf BilKoG sowie Hommelhoff/Mattheus 2004]. Zunächst wird auf der ersten Stufe anlassbezogen bei konkreten Verdachtsmomenten sowie in regelmäßigen Stichproben eine unabhängige, privatrechtlich organisierte Prüfstelle (die „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V.“) tätig, um die zuletzt festgestellten Jahresabschlüsse zu prüfen (vgl. § 342 b HGB-E). Sobald sich bei dieser routinemäßigen Durchsicht der Verdacht eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften erhärtet, wird – sofern erforderlich – in einer zweiten Stufe die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) aktiv. Sie kann die Prüfung und gegebenenfalls Veröffentlichung festgestellter Regelverstöße auch mit hoheitlichen Zwangsmitteln durchsetzen. Prüfungsmaßstab sind die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB sowie die sonstigen per Gesetz zugelassenen nationalen und (sofern einschlägig) auch ausländischen Rechnungslegungsstandards.

Für das externe Risiko-Reporting bedeutet dies, dass nun – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – regelmäßig ein weiteres Gremium die Richtigkeit der Risiko-Darstellung von Kapitalmarktunternehmen prüft. Mit diesem Mechanismus zur effizienteren Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Risiko-Berichte steigt der Druck auf die Unternehmen, die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen. Zugleich steigt die Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Regelverstößen erheblich und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung festgestell-

ter Pflichtverletzungen der Unternehmensorgane nach den Straf- bzw. Bußgeldvorschriften der §§ 331 ff HGB bzw. §§ 399 ff. AktG.

Last but not least nimmt auch der Druck auf den jeweiligen Abschlussprüfer zu; denn DPR bzw. die BaFin haben der Wirtschaftsprüferkammer Tatsachen anzuzeigen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung hinweisen. Im Ergebnis heißt das: der Abschlussprüfer wird seine Ermessensspielräume bei der Prüfung von Risiko-Berichten zukünftig wohl eng auslegen. Unzureichendes Risiko-Reporting könnte zukünftig im Einzelfall also durchaus zu einem kritischen Hinweis im Bestätigungsvermerk oder gar einer Einschränkung bzw. Versagung des Testats führen – mit den entsprechenden negativen Reaktionen des Kapitalmarktes. Bereits jetzt sind einige Unternehmen damit konfrontiert, dass ihr Abschlussprüfer Verbesserungen des Risiko-Reportings für das nächste Geschäftsjahr angemahnt hat.

Fazit: International wachsender Stellenwert

Mit der zunehmenden Internationalisierung der Rechnungslegung werden zukünftig natürlich auch die internationalen Aktivitäten im Bereich Risiko-Reporting in den Blickpunkt rücken. So müssen auf Basis der EU-Modernisierungsrichtlinie spätestens bis zum 01. Januar 2005 alle EU-Mitgliedsstaaten eine Risiko-Berichterstattungspflicht in ihr nationales Bilanzrecht aufnehmen. Damit wird EU-weit erstmalig überhaupt eine Risiko-Berichterstattungspflicht gesetzlich verankert. Risiko-Reporting – als Pflichtbestandteil des externen Financial Reporting – dürfte damit international eine erheblich größere Aufmerksamkeit gewinnen und wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung des Risiko-Reportings geben [vgl. auch Kajüter 2004, S. 261]. Vielleicht wird sich ja auch das IASB (International Accounting Standards Board) in naher Zukunft mit der Formulierung eines eigenen Risiko-Reporting-Standards zu Wort melden. ■

Quellenverzeichnis: DRS: Begründung des DRS zum Entwurf des Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 E-DRS 5 Risikoberichterstattung vom 24. November 2000, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/5.html> / Hommelhoff, P.; Mattheus, D.: BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz, in: Betriebs-Berater, 59. Jg. (2004), Nr. 2, S. 93 – 100. / Gesetzesentwürfe BiKoG und BilReG inkl. Gesetzesbegründung, elektronisch veröffentlicht unter www.bmj.de / Kajüter, P.; Winkler, C.: Die Risikoberichterstattung der DAX100-Unternehmen im Zeitvergleich. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Nr. 5, 2003, S. 218 – 228 / Kajüter, P.; Winkler, C.: Risikoberichterstattung deutscher Konzerne, in: Die Wirtschaftsprüfung, Nr. 6, 2004, S. 249 – 261 / KPMG (Hrsg.): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen. Grundlagen der US-GAAP und SEC-Vorschriften, 3. Auflage 2003 / Lück, W.: Der Risikobericht deutscher Unternehmen, in: FAZ, Ausgabe vom 01.03.2004, S. 20 / Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg.): ON-Regeln „Risikomanagement“ ONR 49000 ff. veröffentlicht im Januar 2004